

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 28. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2021)

zum Thema:

Genesen – von wegen?

und **Antwort** vom 18. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28651
vom 28. September 2021
über Genesen – von wegen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Auf welcher fachlichen Grundlage erfolgt die Ausstellung eines Genesenenzertifikats durch einen Arzt? Nur auf Basis einer umfassend fachärztlich begleiteten Coronainfektion des Patienten oder welche anderen Wege?

Zu 1.:

Üblicherweise wird eine COVID-19 Erkrankung durch eine entsprechende Symptomatik, eine Testung im Rahmen des Umfelds von Erkrankten oder eine aus anderen Gründen veranlasste Testung diagnostiziert. Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung muss für den Genesenennachweis ein positiver PCR-Test nachgewiesen werden.

Als Grundlage für 2-G Zertifikate wird die vollständige Impfung, die mittels positivem PCR-Ergebnis nachgewiesene durchgemachte Erkrankung mit einer einmaligen Impfung sowie neuerdings auch ein positiver Antikörpernachweis in Verbindung mit einer einmaligen Impfung anerkannt.

Zu 2.: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Ausstellung eines Genesenenzertifikats durch einen Arzt?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.: Ist dem Senat bekannt, dass Ärzte Genesenenzertifikate auf Grundlage eines Antikörpertests ausstellen?

Zu 4.: Wenn ja, wie viele Fälle betrifft dies voraussichtlich?

Zu 3. und 4.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

Zu 5.: Gibt es für diese Zertifikate aufgrund von Antikörpertests Regeln bzw. eine rechtliche Grundlage?

Zu 5.:

Genesenzertifikate dürfen nicht auf Grundlage von Antikörpertests erstellt werden. Die durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2 muss ebenso wie die Impfungen gegen SARS-CoV-2 in einem Nachweis dokumentiert werden. Die Anforderungen dazu sind im § 22 (Impfdokumentation, COVID-19-Zertifikate) des Infektionsschutzgesetzes dargelegt. Hier wird nur der mittels PCR erfolgte Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 als Grundlage für den Status „Genesen“ aufgeführt.

Zu 6.: Wie bewertet der Senat die Verlässlichkeit derartiger Antikörpertests als Grundlage von Genesenzertifikaten?

Zu 6.:

Ein alleiniger Antikörpernachweis wird nach derzeitiger, wissenschaftlicher Fachmeinung nicht als ausreichender Nachweis für eine überstandene COVID-19-Erkrankung und somit auch nicht als Grundlage für Genesenzertifikate erachtet, da

- die nachgewiesenen Antikörper nicht immer wirksam sind,
- die Menge der Antikörper keinen sicheren Rückschluss auf den Schutz vor einer Infektion zulässt
- der Antikörpernachweis auch durch andere Coronaviren verursacht sein kann
- der Antikörpernachweis keinen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Infektion zulässt

Nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) reicht bei immungesunden Personen, die einen schriftlichen Nachweis über eine durch direkten Erregernachweis (PCR) gesicherte SARS-CoV-2-Infektion haben (z.B. Laborbefund, Arztbrief), eine Impfstoffdosis zur vollständigen Grundimmunisierung aus.

Kürzlich erfolgte eine Änderung der Regularien auf Bundesebene, die auf der homepage des Paul Ehrlich-Instituts (PEI) veröffentlicht sind. Demnach werden auch durch Antikörpernachweis gesichert positiv getestete Personen mit einer danach verabreichten Impfstoffdosis als geimpft im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung betrachtet.

Zu 7.: Wenn der Senat dieses Vorgehen für rechtlich nicht korrekt hält oder Zweifel an der Verlässlichkeit hat, wie soll eine Rückgängigmachung der Zertifikate für 2G oder 3G Anforderungen erfolgen?

Zu 7.:

Es ist keine Rückgängigmachung vorgesehen.

Berlin, den 18. Oktober 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung